

Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 4 - Tüddern, Im Höfgen

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11. September 1997 gemäß § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen, den Bebauungsplan Selfkant Nr. 4 - Tüddern, Im Höfgen - (rechtsgültig seit dem 21. September 1979, zuletzt geändert am 22. März 1996 - 4. Änderung) zu ändern.

Mit der 5. Änderung werden die textlichen Festsetzungen bezüglich der Einfriedigung von Grundstücken geändert.

bisherige Fassung:

“ c) Einfriedigungen:

Sofern an den Grenzen der Verkehrsflächen bzw. an den Grenzen der ausgewiesenen Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten Einfriedigungen vorgenommen werden, sind diese aus:

1. Spriegelzäunen oder
2. Rasenkantensteinen

herzustellen.

Diese vorgenannten Einfriedigungen dürfen 0,7 m Höhe nicht überschreiten. Betonsockel, Einfriedigungsmauern und Drahtzäune sind als Straßeneinfriedigung nicht zulässig.”

neue Fassung:

“ c) Einfriedigungen:

Eine von der Erteilung einer Baugenehmigung freigestellte Einfriedigung der Grundstücke muß dem Charakter des Wohngebietes der allgemeinen Bebauung und der Verkehrssicherheit gerecht werden.”

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird vorstehender Beschluß öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebene Bürgerbeteiligung im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 4 findet in der Zeit vom

6. Oktober bis 6. November 1997

statt. Während dieser Zeit haben interessierte Bürger die Möglichkeit, bei der Gemeindeverwaltung Selfkant in Tüddren - Zimmer 23 - die Änderungsvorstellung einzusehen und Bedenken und Anregungen schriftlich vorzubringen bzw. zur Niederschrift zu erklären.

Selfkant, den 15. September 1997

Der Bürgermeister


Otten